

# **Stadt Korntal-Münchingen**

## **Landkreis Ludwigsburg**

### **SATZUNG**

#### **zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Korntal - Stadtmitte II, Teilbereich 1"**

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Korntal-Münchingen in seiner Sitzung am **07.03.2013** folgende Sanierungssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Erweiterung/Änderung der Festlegung des Sanierungsgebiets**

Der Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets "Korntal - Stadtmitte II, Teilbereich 1" wird um die Grundstücke, Flurstücke 2/2, 4, 12/1, 51, 52, 53, 87, 215 sowie teilw. Flurstücke 13 und 230 erweitert.

Die geänderte Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan der STEG Stadtentwicklung GmbH mit Datum vom 14.12.2012 (Originalmaßstab M 1:1000). Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets. Die Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung kann während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus von jedermann eingesehen werden.

#### **§ 2**

##### **Verfahren und Genehmigungspflichten**

Die Bestimmungen des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§ 136 ff. BauGB) und die Vorschriften der §§ 2 bis 3 der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets vom 03.05.2007 (Öffentliche Bekanntmachung vom 10.05.2007) bleiben von der Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung unberührt und sind auch für den Erweiterungs- und Änderungsbereich anzuwenden.

### § 3

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung wird gemäß §143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ausgefertigt:

Korntal-Münchingen, den 11.03.2013

Dr. Joachim Wolf  
Bürgermeister

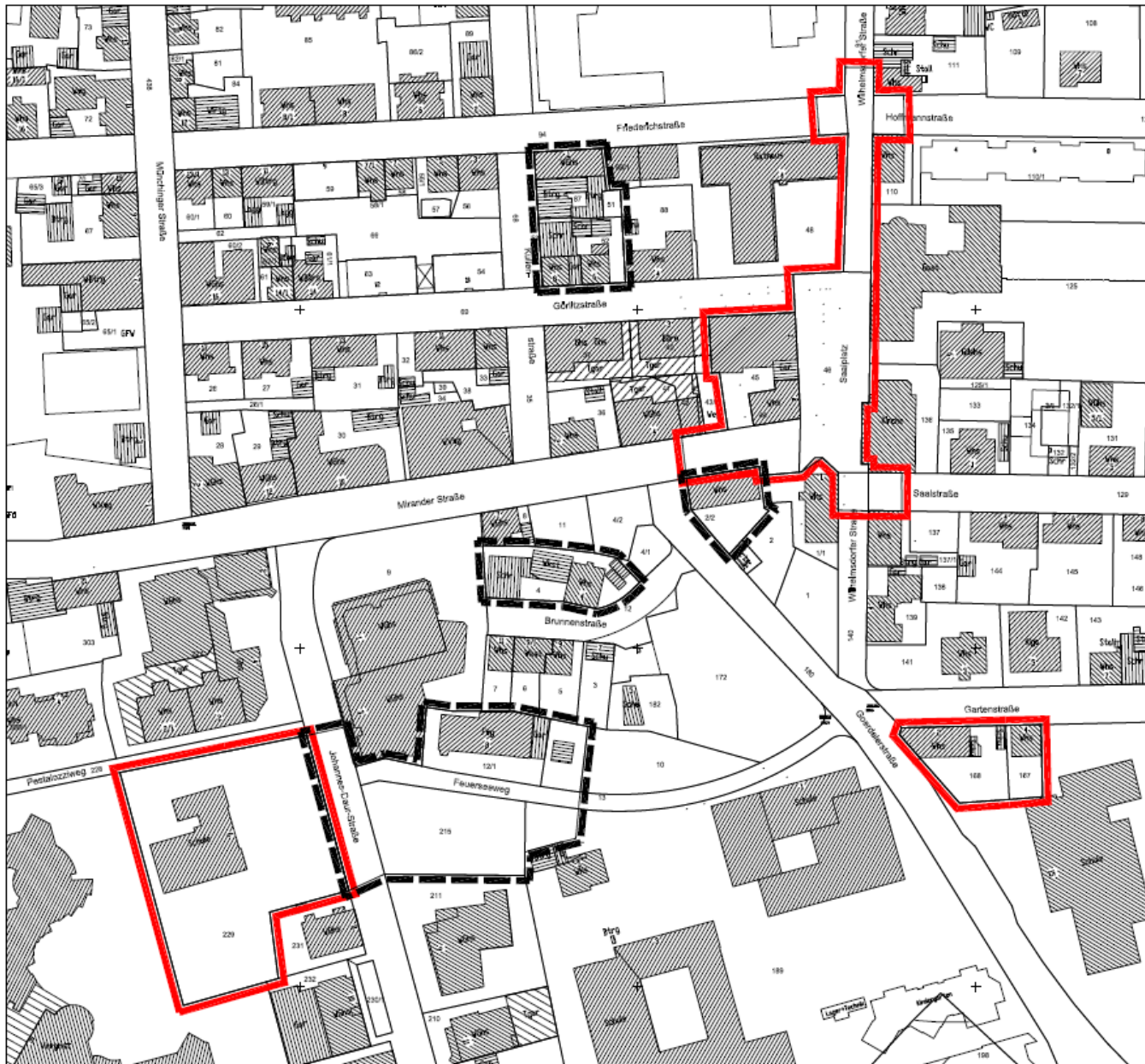
#### **Hinweise:**

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.


Gemäß §4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:


1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Weiter wird auf die Vorschriften des § 24 ff BauGB (Vorkaufsrecht für die Stadt) und auf § 144 BauGB (genehmigungspflichtige Vorhaben) hingewiesen.



## Förmliche Festlegung

 Abgrenzung förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet  
Teilbereich 1 "Kornal - Stadtmitte II" ca. 0,74 ha

 Erweiterung des Sanierungsgebietes  
Teilbereich 2 "Kornal - Stadtmitte II" ca. 0,51 ha

Gemeinderatsitzung und Satzungsbeschluss über  
Erweiterung des Sanierungsgebietes am 07.03.2013

## Stadt Kornal - Müchningen

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme  
"Kornal Stadtmitte II"

Hauptgeschäftsstelle  
Stuttgart  
Gärlichstraße 54  
70182 Stuttgart

Projekt Nr. 66350  
14.12.2012/pt